Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, 67307 Göllheim, vertreten durch Bürgermeister Steffen Antweiler,

und der

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, vertreten durch Bürgermeister Axel Haas,

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBI. S. 21) mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden vom 14.05.2018 und des Verbandsgemeinderates Göllheim vom 09.04.2018 die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), sind die Verbandsgemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Um den Brandschutz auf dem Teilgelände der Fa. Dyckerhoff AG (Flst.Nr.1164; 1164/1) zu gewährleisten, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Zweckverbeinung

Zur Erfüllung der ihr im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben nach § 2 LBKG überträgt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden diese Aufgaben auf die Verbandsgemeinde Göllheim für den Teil des Geländes (Flst.Nr.1164; 1164/1 Gemarkung Marnheim) der Firma Dyckerhoff AG, Dyckerhoffstraße, 67307 Göllheim, welches nicht in der Einsatzgrundzeit von der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheimbolanden erreicht werden kann.

§ 2 Ausrückebereich

Der Feuerwehr Göllheim wird als zusätzlicher Ausrückbereich das in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Gelände zugewiesen.

§ 3 Einsatzleitung

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Göllheim erledigt auf Grundlage des § 2 LBKG in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

Die Feuerwehr Göllheim handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung.

§ 4 Haftung

Für Schäden, welche durch ihr Handeln entstehen, haftet die Verbandsgemeinde Göllheim in vollem Umfang.

§ 5 Einsatzkosten/Auslagen

Die der Verbandsgemeinde Göllheim durch solche Einsätze entstandenen Kosten, rechnet die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim mit dem Verursacher direkt ab.

§ 6 Dauer

Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erzielt werden sollte, am nächsten kommt. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, ist sie durch

Regelungen zu ergänzen, von denen anzunehmen ist, dass die Parteien sie geschlossen hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss erkannt hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf die Verbandsgemeinde Göllheim als beauftragtem Beteiligten über, soweit die Vereinbarung nichts Gegenteiliges regelt.

Göllheim, den 09.04.2018

Kirchheimbolanden, den 14.05.2018

(Haas)

Bürgermeister

(Antweiler)

Bürgermeister

